

Von: Frank.Cremer@bmi.bund.de <Frank.Cremer@bmi.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 20. Juli 2021 16:27

An: Oberfinanzdirektion Karlsruhe <poststelle.bundesbau@vbv.bwl.de>; poststelle@lbd.bayern.de; poststelle@bbr.bund.de; poststelle-bundesbau@blb.brandenburg.de; Die Senatorin für Finanzen - Geschäftsbereich Bundesbau - <office@gbb.bremen.de>; Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Bundesbauabteilung <poststellebundesbauabteilung@bba.hamburg.de>; poststelle@ofd.hessen.de; bundesbau@fm.mv-regierung.de; MF - Mecklenburg-Vorpommern Poststelle <poststelle@fm.mv-regierung.de>; Poststelle (Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften) <poststelle@nlbl.niedersachsen.de>; poststelle@ofd-bau.nrw.de; Amt für Bundesbau <postfach@abb-rlp.de>; Bundesbau@innen.saarland.de; poststelle@smf.sachsen.de; fachaufsichtbundesbau@sachsen-anhalt.de; bundesbau@afb.landsh.de; bundesbau@tmil.thueringen.de

Cc: Automation/Organisation - Poststelle Baden-Württemberg <poststelle@fm.bwl.de>; ABH@bsw.hamburg.de; MF - Bremen Poststelle <office@finanzen.bremen.de>; Automation/Organisation - Poststelle Nordrhein-Westfalen <poststelle@fm.nrw.de>; Automation/Organisation - Poststelle Schleswig-Holstein <poststelle@fimi.landsh.de>; bundesbau@fm.mv-regierung.de; Automation - Poststelle Hessen <poststelle@hmdf.hessen.de>; MF - Brandenburg Poststelle <poststelle@mdf.brandenburg.de>; Automation/Organisation - Poststelle Rheinland-Pfalz <poststelle@fm.rlp.de>; fachaufsichtbundesbau@sachsen-anhalt.de; bundesbau@innen.saarland.de; Poststelle (MF) <Poststelle@mf.niedersachsen.de>; Innenministerium Bayern <poststelle@stmi.bayern.de>; poststelle@smf.sachsen.de; Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr <poststelle@tmblv.thueringen.de>; fm-zentrale@bundesimmobilien.de; BMVgIUDI4@BMVg.BUND.DE; ilona.schmidt@bbr.bund.de; BWI1@bmi.bund.de; BWI11@bmi.bund.de; BWI5@bmi.bund.de

Betreff: BfR Abwasser: Hinweisdokument „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge in zivilen Liegenschaften des Bundes“ - Fassung 07/21

BW I 5 – Az. 70302/7#2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Klimawandels steigt in Deutschland die Gefährdung durch Starkregen - sowohl dadurch, dass die Extremniederschläge wie in diesem Sommer häufiger auftreten, als auch durch die höhere Intensität jedes dieser Ereignisse.

Vor diesem Hintergrund wurden Empfehlungen für die BImA als Eigentümerin und/oder Betreiberin von zivil genutzten Liegenschaften erarbeitet, um dort das Risikopotential durch Starkregen im Sinne einer qualitativen Erstbewertung bundeseinheitlich einschätzen zu können. Die Empfehlungen sind Bestandteil der Baufachlichen Richtlinien Abwasser (Stand 12/19), betreffen dabei aber auch Fragestellungen an den Hochbau und die TGA in den Baudurchführenden Ebenen als auch an die Eigentümerin und Nutzerin der Liegenschaft. Unterschiedliche Auslegungen des Hinweisdokumentes und der Prüfliste sowie vorhandene Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Überprüfungen gaben Anlass die Unterlage dahingehend zu konkretisieren. Die aktuelle Fassung des **„Hinweisdokument zur Ermittlung des Gefährdungspotenzials von baulichen Anlagen auf zivil genutzten Liegenschaften durch Starkregen“** (Stand 07/21) und die zugehörige editierbare Prüfliste für die Ortsbegehung sind in der Anlage beigefügt. Im Falle einer Beauftragung durch die BImA bitte ich ab sofort danach vorzugehen.

Ergänzend dazu bitte ich zu beachten:

Die BImA benennt die Liegenschaften, die in die Überprüfung einbezogen werden sollen. Ein Automatismus zur bundesweiten Untersuchung aller zivilen Liegenschaften ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Bewertung des Gefährdungspotenzials („Starkregen-Check“) ist als eigenständiges Verfahren zu betrachten und kann z.B. in Anlehnung an eine Begehung nach der Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV) oder Begehung zur Baubedarfsnachweisung (BBN) nach RBBau durchgeführt werden.

Sofern für eine Liegenschaft die Erstellung oder Fortführung eines LAK bzw. LAK für kleine Liegenschaften ansteht wird empfohlen, die Bewertung zeitlich parallel durchzuführen. Dadurch können mit Hinblick auf einen möglichen resultierenden Sanierungsbedarf am Entwässerungssystem aus dem LAK Maßnahmen zum Objektschutz gegen Starkregen berücksichtigt bzw. kombiniert werden.

Eine Aktualisierung der Gefährdungsbewertung ist nach maßgebenden baulichen Veränderungen zu prüfen. Die Kosten für die Untersuchung sind als baukostenunabhängige Leistungen der BImA in Rechnung zu stellen.

Anregungen zur Fortentwicklung des „Starkregen-Checks“ bitte ich der Leitstelle des Bundes für Abwassertechnik im NLBL (lsb@nlbl.niedersachsen.de) zuzuleiten. Für weitere Rückfragen zur Anwendung der Prüfliste stehen Ihnen in der Leitstelle Herr Lehne (email: jochem.lehne@nlbl.niedersachsen.de) und Herr Keller (email: hagen.keller@nlbl.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
André Hempel

Referatsleiter BW I 5
Bauingenieurwesen, Nachhaltiges Bauen, Bauforschung
im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Dienstgebäude Krausenstr. 17
10117 Berlin
Tel. +49 30 18 681 16894
Mobil: 0160 99243932
Fax +49 30 18 681 5 16894
andre.hempel@bmi.bund.de